

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und vier u. neunzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 23. Januar 1834.

(Fortsetzung.)

Fortsetzung der Berathung über den Entwurf des abgeänderten Strafgesetzbuchs für die Königl. Sächs. Truppen.

Staatsminister v. Bezschwich: Ich sollte dieß auch glauben, u. daß vielleicht im Allgemeinen bei der Strafverwandlung gesagt würde, daß die Verwandlung, wenn der einfache gemeine Arrest über 12 Wochen beträgt, zulässig sei, außerdem auch bei kürzerer Zeit die Verwandlung statt finden könne, jedoch unter den von mir vorgeschlagenen Bedingungen.

Referent: Es würde also der Satz hier ganz auszulassen sein, und ich glaube, es würde darüber keiner Frage bedürfen, in so fern nicht Jemand noch etwas zu erinnern hat.

Auf die Bemerkung des v. Polenz, daß vorzüglich die Unterofficiere mit Degradation und Zurückstellung in die zweite Classe belegt und also dadurch zu hart bestraft würden, entgegnet

Referent, daß die Degradation nur die Folge sei; denn derjenige, welcher sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht, könne ferner nicht Unterofficier bleiben.

Secretair Harz macht darauf aufmerksam, daß, wenn man sich über die Fassung vereinigen wolle, der Satz nicht stehen bleiben könne, wie er hier stehe, sondern die Beziehung auf §. 57. hereinkommen müsse, und er stelle daher die Frage, ob es nicht besser sei, zu sagen: „so kann unter den §. 57. angegebenen Bedingungen u. s. w.“?

Referent erklärt sich damit einverstanden, und wird dieser Antrag hinlänglich unterstützt und sofort angenommen.

Bürgermeister Ritterstädt: Bei dem von der Deputation vorgeschlagenen Zusatz muß ich mir eine Erläuterung erbitten. Es ist darin auf §. 24. b. Bezug genommen, den ich aber weder in dem Gesetzentwurfe, noch in dem Deputationsgutachten finde.

Referent entgegnet, daß es §. 24. heißen und das b. wegfallen müsse.

Die Frage des Präsidenten: Nimmt die Kammer den Vorschlag der Deputation an, nach §. 23. b. den im Deputationsgutachten bezeichneten neuen §. einzuschalten? wird einstimmig bejahet.

In Bezug auf den letzten Vorschlag der Deputation zu dem §. 23. bemerkt

Referent, daß man diesen Vorschlag deswegen für nöthig gehalten habe, weil es an einer Strafbestimmung fehlen

würde, wenn einer schon zum Arbeitsarreste bei Wasser und Brod verurtheilt sei, und auch nicht die Absicht der Regierung gewesen zu sein scheine, die körperliche Züchtigung auszuschießen.

Staatsminister v. Bezschwich bemerkt, daß allerdings unter den ausgesprochenen Zwangsmitteln auch körperliche Züchtigung zu verstehen sei, obwohl es auch noch andere Mittel gebe, wie Krummschließen u. dergl.; man habe aber von Seiten der Regierung nichts gegen den Vorschlag der Deputation zu erinnern.

Amthauptmann v. Welck: Ich würde ganz dem Zusatz beitreten, erlaube mir aber, zu beantragen, daß das Wort: „mäßige“ wegfalle, da dieser Ausdruck zu unbestimmt ist. Wie weit die körperliche Züchtigung gehen könne, wird schon in dem Gesetze bestimmt; und wenn diese Züchtigung die Folge einer Widerspenstigkeit sein soll, so sehe ich nicht ein, warum eine mäßige stattfinden soll. Wenn der Sträfling sich widerspenstig zeigt, so verdient er wohl eine derbe, und nicht eine mäßige Züchtigung.

Dieser Antrag wird hinlänglich unterstützt.

Secretair v. Zedtwitz: Wir würden dann ein anderes Verhältniß hereinbringen; denn es würde sonach allemal die ärztliche Erörterung bei jeder körperlichen Züchtigung angestellt werden müssen; das wollte man aber vermeiden, es sollte das gewöhnliche Maß der körperlichen Züchtigung nicht überschritten werden, und deshalb scheint mir, als wenn die Deputation den richtigen Ausdruck gewählt hätte.

Amthauptmann v. Welck: Das kann ich nicht in dem Worte: „mäßige“ finden, es müßte dann heißen: „angemessene.“

Bürgermeister Behner: Mir scheint, als wenn das Wort ganz zweckmäßig sei, wenn man überhaupt mäßige Züchtigung annehmen will, und es ist doch gewiß nothwendig, daß man bei diesen Strafen so gelinde als möglich verfähre.

Secretair v. Zedtwitz: Ich glaube, es ist das in der Instruction für den Aufseher enthalten, daß er nicht das Maß überschreiten soll.

Königl. Commissar Obrist v. Mostig: Ich muß als Erläuterung bemerken, daß mir in einer sechszehnjährigen Erfahrung dieser Fall nie vorgekommen ist, wo die körperliche Züchtigung das Maß überstiegen hätte. Es kann der Fall auch gar nicht vorkommen, und es ist mir selbst kein Fall bekannt, wo eine solche Züchtigung hätte angewendet werden müssen.

v. Carlowitz: Es scheint, als ob man das Wort: „mäßige“ mißdeute; es hat zwei Bedeutungen; einmal als Gegensatz von unmäßig, und dann wird auch darunter verhältnißmäßig